



Baden-Württemberg

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 17. März 2017

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Aktenzeichen 1511/0091

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Staatsministerium

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- Die Situation des elektronischen Rechtsverkehrs – Geht es der Landesregierung angesichts geringer Uploadgeschwindigkeiten um den „Schein“ oder das „Sein“?
- Drucksache 16/1660

Ihr Schreiben vom 24. Februar 2017 (Az.: I/2.3)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu dem oben genannten Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP berichte ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration wie folgt:

1. *wie sie die aktuelle Situation im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs einschließlich des elektronischen Anwaltspostfachs (beA) beschreibt und bewertet;*

Der elektronische Rechtsverkehr ist nach Ansicht der Landesregierung eine großartige Chance für die Digitalisierung wichtiger Lebenssachverhalte. Trotz der seit dem Jahr 2008 in der Justiz begonnenen Pilotprojekte zum elektronischen Rechtsverkehr an den Landgerichten Stuttgart, Freiburg und Mannheim konnten in kontradiktorischen Verfahren bislang nur sehr wenige elektronische Eingänge verzeichnet werden, während in denjenigen Verfahren, in denen eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation besteht – etwa im Mahnverfahren, in Register- und Grundbuchsachen –, ein sehr gut eingespielter Wirkbetrieb des elektronischen Rechtsverkehrs besteht. Daher wurde unter maßgeblicher Beteiligung des Landes das Bundesgesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten erarbeitet und im Sommer 2013 verabschiedet. Seitdem haben sowohl Bund und Länder als auch Rechtsanwälte und Behörden sowie viele andere Kommunikationspartner sich auf den Weg in eine digitale Zukunft gemacht. Zwar verzögerte sich die Betriebsaufnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs aus technischen Gründen sowie aufgrund eines gegen dessen Freischaltung gerichteten Rechtsschutzverfahrens um einige Monate. Da diese Anfangsschwierigkeiten überwunden sind, geht die Landesregierung davon aus, dass der herkömmliche Austausch von Schriftstücken sukzessive durch die Benutzung elektronischer Postfächer abgelöst werden wird. Insbesondere sobald die anwaltlichen Fachverfahren im Verlauf des Jahres 2017 die Anbindung des besonderen Anwaltspostfachs integriert haben, dürfte sich der Vorteil einer einfachen, schnellen und sicheren elektronischen Kommunikation immer stärker durchsetzen. Entsprechendes gilt für das besondere Notarpostfach, das

bereits realisiert ist, sowie das künftige besondere Behördenpostfach.

2. *wie sie sich innerhalb einer von ihr darzustellenden Zeitschiene die zukünftige Kommunikation zwischen Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und Notaren vorstellt;*

Ab dem 1. Januar 2018 wird an allen Gerichten des Landes Baden-Württemberg der elektronische Rechtsverkehr eröffnet. Zugleich müssen Rechtsanwälte und Notare ab diesem Zeitpunkt Zustellungen an das besondere Anwalts- bzw. Notarpostfach entgegennehmen. Spätestens ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Notare, Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gesetzlich verpflichtet elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen. Die Landesregierung kann für ihren Bereich eine Vorverlegung der Einreichungspflicht ab dem 1. Januar 2020 oder dem 1. Januar 2021 bestimmen. Auf der Grundlage der Erfahrungen der flächendeckenden Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs wird die Landesregierung entscheiden, ob eine Vorverlegung der Einreichungspflicht angestrebt wird.

3. *inwieweit ihr bekannt ist, dass für einen geregelten Datenaustausch mindestens 3 Mbit/s erforderlich sind;*

Allgemein gültige Datenaustauschraten können nach Ansicht der Landesregierung nicht gefordert werden. Ob die jeweilige Bandbreite und damit die Geschwindigkeit des Down- oder Uploads ausreichend ist, hängt vom Einzelfall, nämlich von den jeweils zu übertragenden Datenmengen und der für die Datenübertragung zur Verfügung stehenden Zeit ab. Für den Austausch von elektronisch erzeugten Text-

dokumenten zwischen Rechtsanwälten und Gerichten dürften aber bereits Datenraten von wenigen Megabit pro Sekunde genügen, da diese elektronischen Dokumente regelmäßig nur eine geringe Größe aufweisen.

Dementsprechend geht die Bundesrechtsanwaltskammer davon aus, dass bereits 2 Mbit/s in der Regel für die Arbeit mit dem besonderen Anwaltspostfach ausreichend seien, wenngleich 6 Mbit/s empfohlen werden. Die Bundesnotarkammer geht für das besondere Notarpostfach ebenfalls von mindestens 2 Mbit/s im Download sowie 200 kbit/s im Upload aus, spricht jedoch eine Empfehlung zu 6 Mbit/s im Download und 600 kbit/s im Upload aus. Beide halten fest, dass auch bei einer geringeren Datenübertragungsrate ein Arbeiten grundsätzlich möglich ist. Dies entspricht den bisherigen Erfahrungen mit dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), auf dessen Technologie die genannten besonderen Postfächer aufbauen.

4. *inwieweit ihr bekannt ist, dass aktuell in zahlreichen Städten und Gemeinden des Landes u.a. bei Rechtsanwälten und Notaren die geschäftsmäßige Nutzung elektronischen Datenaustauschs an einer zu niedrigen Uploadgeschwindigkeit scheitert;*

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass die geschäftsmäßige Nutzung elektronischen Datenaustauschs allgemein an einer zu niedrigen Uploadgeschwindigkeit scheitert. Vielmehr wurden in Baden-Württemberg allein im Bereich des elektronischen Grundbuches bislang bereits nahezu 300.000 Nachrichten über das EGVP empfangen, ohne dass Probleme mit zu geringen Uploadgeschwindigkeiten bekannt geworden wären.

5. *welche Daten ihr aus den letzten vier Jahren zu den Uploadgeschwindigkeiten in Baden-Württemberg vorliegen;*

Nicht aggregierte Informationen zum aktuellen Niveau der Breitbandversorgung in Baden-Württemberg können dem geodatenbasierten Breitbandatlas des Bundes (www.zukunft-breitband.de) entnommen werden. Der Breitbandatlas gibt unter der Rubrik „Erweitert“ die Verfügbarkeit gewerblicher Produkte in den Breitbandklassen „mindestens 2 Mbit/s“, „mindestens 10 Mbit/s“, „mindestens 30 Mbit/s“, „mindestens 50 Mbit/s“ und „mindestens 100 Mbit/s“ an. Die gewerbliche Breitbandverfügbarkeit beschreibt die symmetrische Bandbreite (im Up- und Download) bzw. maximale Uploadbandbreite von Breitbandanschlüssen. In den im Breitbandatlas mit gelben Quadraten gekennzeichneten Flächen sind die jeweiligen Datenraten in der Regel verfügbar.

6. *welche Konsequenzen sie daraus für die ab dem 1. Januar 2018 bestehende Möglichkeit, elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen, zieht;*

Für die von Bundesrechtsanwaltskammer und Bundesnotarkammer formulierten Mindestbandbreiten im Upload liegen keine aggregierten Daten vor. Ebenso wenig liegen der Landesregierung aggregierte Informationen zur Leistungsfähigkeit der Internetanschlüsse von Rechtsanwälten und Notaren vor. Betrachtet man jedoch die fraglichen Bandbreiten von mindestens 2 Mbit/s bzw. 6 Mbit/s im Download, so gelangt man gemäß des „Berichts zum Breitbandatlas Mitte 2016“ unter Ausnutzung aller Technologien in Baden-Württemberg zu Verfügbarkeiten von 99,4 % bzw. 97,6 %. Darin zeigt sich für die Landesregierung, dass die Mindestanforderungen, wie sie etwa die Bundesnotarkammer formuliert, in Baden-Württemberg nahezu flä-

chendeckend erfüllt werden. Gleichwohl wird sich die Landesregierung mit der Erfüllung dieser Mindestanforderungen nicht zufrieden geben und den weiteren Ausbau der Breitbandversorgung mit Geschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit/s entschlossen vorantreiben.

7. *inwieweit sie sich neben Fragen der Gewährleistung einer ausreichend hohen Uploadgeschwindigkeit insbesondere auch mit etwaigen Problemen bei der Einhaltung von Fristen und Folgen der Nichteinhaltung von Fristen aufgrund eines zu langsam erfolgten Uploads wie beispielsweise der Begründung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschäftigt;*

Im elektronischen Rechtsverkehr ist die Übermittlung von Schriftsätzen an die Gerichte weitaus schneller möglich als mit der herkömmlichen Post. Der Übertragungsvorgang dauert regelmäßig nur wenige Sekunden. Beim Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, wie derzeit auch beim Einsatz von Faxgeräten, muss jedoch Vorsorge für Störungsfälle getroffen werden. Diese dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechtspositionen der Bürgerinnen und Bürger führen oder eine Haftung der Rechtsanwälte oder Notare auslösen. Daher hat die Landesregierung in diesen Fällen stets die Möglichkeiten für eine Ersatzeinreichung unterstützt. So wurde in § 130d Satz 2 ZPO für die Zeit ab Eintritt der Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden eine Regelung aufgenommen, wonach eine Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt, wenn eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. Wie dieser Tatbestand sowie entsprechende Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Praxis konkret ausgefüllt und verstanden werden, obliegt der unabhängigen Entscheidung der Gerichte.

8. *inwieweit die vorhandenen Daten zu Uploadgeschwindigkeiten genutzt werden, um den Breitbandausbau mit geografischer Priorisierung voranzutreiben;*

Nach dem europäischen Rechtsrahmen für Telekommunikation ist es aufgrund der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes grundsätzlich Aufgabe der nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheidenden privaten Telekommunikationsunternehmen, den Breitbandausbau vorzunehmen. Auch das Grundgesetz geht vom Vorrang des marktgetriebenen Netzausbaus aus.

Erst wenn dieser marktgetriebene Ausbau versagt, ist es Kommunen möglich, unter Beachtung aller rechtlichen Regelungen der EU, des Bundes und des Landes, eine Breitbandunterversorgung mit Mitteln der öffentlichen Hand zu beheben. Der Ausbau der Breitband-Infrastruktur stellt dabei eine freiwillige Daseinsvorsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dar.

Unabhängig davon, ob der Breitbandausbau privatwirtschaftlich oder kommunal und gegebenenfalls vom Land finanziell unterstützt vorgenommen wird, entscheiden die Privatunternehmen und die Kommunen selbst über Priorisierung, Ausbaugebiete und -geschwindigkeit.

Die Landesregierung stellt kontinuierlich Finanzmittel für die Realisierung einer flächendeckenden und zukunftsorientierten Breitbandversorgung durch die Kommunen bereit und eröffnet diesen so die Möglichkeit, die Verbesserung der Internetversorgung voranzutreiben.

Ziel der Breitbandförderung der Landesregierung ist gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Breitbandförderung vom 1. August 2015 für

den gewerblichen Bedarf die Schaffung einer Breitbandversorgung mit einer symmetrischen Übertragungsrates von mindestens 50 Mbit/s. Zum gewerblichen Bereich zählen u. a. auch freie Berufe und Telearbeitsplätze. Der Gewerbeausbau erfolgt prioritär und wird im Rahmen der Landesförderrichtlinie vom Land mit einem höheren Fördersatz bezuschusst.

9. *inwieweit sie vor der Implementierung neuer Software für den Bereich von Justiz und Verwaltung deren Nutzbarkeit im Hinblick auf die Internetgeschwindigkeit prüft;*

Grundsätzlich ist bei der Planung, Durchführung und Steuerung von informationstechnischen Projekten (IT-Projekten) in der Landesverwaltung entsprechend der „Verwaltungsvorschrift zu den Standards des E-Government-Konzepts Baden-Württemberg“ der Projektmanagement-Leitfaden anzuwenden, der Vorgaben für das IT-Projektmanagement bei der Softwareentwicklung, Einführung von Standardsoftware, Erweiterung bestehender Anwendungen, dem Ausbau der IT-Infrastruktur usw. macht. Im Rahmen des IT-Projekts ist der Ist-Zustand zu erheben und sind mögliche Risiken zu prüfen.

10. *inwieweit sie Kommunikationssysteme zwischen Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und Notaren evaluieren ließ.*

Das EGVP zur Kommunikation zwischen Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und Notaren hat sich im Bereich des Mahnverfahrens, des Handelsregisters, des zentralen Vollstreckungsportals sowie des elektronischen Grundbuchs seit Jahren bewährt. Deutschlandweit 130.000 Nutzerinnen und Nutzer verschicken und empfangen über 76.000 EGVP-Postfächer im Schnitt 1,15 Millionen Nachrichten pro Monat. Insoweit geht die Landesregierung davon aus,

dass die Systeme erprobt sind. Gleichwohl wird die Netzinfrastruktur der Gerichte und Behörden stetig modernisiert und auf der Grundlage von Messwerten aus Pilotprojekten mit der elektronischen Akte standortspezifisch angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading "Elmar Steinbacher". The signature is written in a cursive style with a large initial 'E'.

Elmar Steinbacher
Ministerialdirektor